

S a t z u n g

des

„Bürgervereins Alte Mühle Libehna e.V.“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Alte Mühle Libehna e.V.“. Er wurde am 03.08.1999 ins Vereinsregister des Kreises Köthen unter der VR-Nr. 323 eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Libehna.

§ 2 Zweck des Verein

1. Zweck des Vereines ist die Erhaltung der historischen Bockwindmühle Libehna als Baudenkmal. Er unterstützt dabei alle Maßnahmen und Aktivitäten die auf die Erhaltung der Bausubstanz sowie des Ausbaus der technischen Einrichtung gerichtet sind.
2. Der Verein fördert den Heimatgedanken und das traditionelle Brauchtum in der Gemeinde und trägt durch Einbeziehung von Jugendlichen, Senioren und allen anderen Bürgern zu einem friedlichen Miteinander in der Gemeinde bei.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten aus Mitteln des Vereins keine Zuwendungen und sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person oder Gesellschaft durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechtes werden.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmegesuches durch den Vorstand ist der Mitgliederversammlung das Aufnahmegesuch zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitgliedes
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung bei einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von einem Monat
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein
 - d. durch den Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person

2. Ein Mitglied das in erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch unfaires, beleidigendes Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt.

Zum Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen. Er kann innerhalb eines Monats nach Zugang, schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Einberufung ruht das Mitgliedsverhältnis.

Bei rechtzeitigem Einspruch hat der Vorstand innerhalb von 3 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Macht das Mitglied vom Recht des Einspruchs innerhalb der Frist keinen Gebrauch, erkennt es den Beschluss an.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstandsmitglied. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wird ein Ersatzmitglied durch den Vorstand kooptiert. Dieses ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen, wenn die gesamte Amtsperiode des Vorstandes nicht endet.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen vor allem

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellen der Tagesordnung.
2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Vorbereitung und Aufstellung eines etwaigen Haushaltplanes. Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes über Ein- und Ausgaben
4. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitglieder

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung einzuberufen. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.
2. Stimmberechtigt sind alle eingetragenen Mitglieder mit je einer Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht möglich.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben
 - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Kassenberichtes sowie des Haushaltplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - c. Beschlussfassung über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
 - d. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und deren Höhe
 - e. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f. Beschlüsse über den Entscheid des Vorstandes zur Ablehnung der Aufnahme, sowie über den Einspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss
4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied fordert und die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit zustimmt.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder unter Angabe eines Grundes schriftlich beantragt. Die Mitgliederversammlung ist dann schnellstmöglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats einzuberufen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, ist innerhalb von 14 Tagen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
8. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von 50% plus einer Stimme der eingetragenen Mitglieder oder 3/4 der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 10 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten 2 Kassenprüfer, überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Kassenprüfung ist mindestens einmal jährlich oder auf Verlangen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Eine Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge kann nach zweimaliger Aufforderung eine Rechtsfolge nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung nach sich ziehen. Der Vorstand wird dabei ermächtigt die Beiträge ganz oder teilweise von Rentnern, Schülern, Studenten und Arbeitslosen auf Antrag zu erlassen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes geht das Vereinsvermögen entweder an einen als Rechtsnachfolger auftretenden anderen gleichartigen Verein, der die Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes weiterhin gewährleistet oder an die Gemeinde Libehna über. Das Vereinsvermögen darf dann nur unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des kulturellen und künstlerischen Lebens, im Sinne dieser Satzung in der Gemeinde Libehna verwendet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung trat am 07.09.1997 in Kraft. Mit Beschluss vom 20.03.1999 sind auf der Grundlage des §9, Abs. 8 dieser Satzung Änderungen am § 2 und § 3 in Kraft getreten.